

# AMTSBLATT

Stadt  
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,  
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



27. Jahrgang · Nr. 6 - Hennigsdorf, 28.07.2018

## Sitzung der Stadtverordneten- versammlung

vom 27. Juni 2018 und 4. Juli 2018

### Inhalt

#### Amtlicher Teil

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
vom 27.06.2018 und 04.07.2018

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung  
.....Seite 2-12

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Abgabensatzung  
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf  
.....Seite 12

#### Mitteilungen der Stadverwaltung

Öffentliche Zahlungserinnerung .....Seite 15

Suche nach Hennigsdorfer Gastfamilien  
für Austauschschüler.....Seite 15

Umweltpreis 2018 ..... Seite 16

Abstimmungsveranstaltung am 06.10.2018  
zum Bürgerhaushalt Hennigsdorf.....Seite 17

Termine & Veranstaltungen ..... Seite 18

#### Anzeigenteil

..... Seite 19-20



**Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
vom 27.06.2018**

**Öffentliche Sitzung**

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0087/2018  
Fraktion Die Linke

**Betreff: Beschluss über die Ersatzpflanzungen in der Marwitzer Straße**

**Beschluss:**

Die SVV möge beschließen:

Im Zuge der Ersatzpflanzungen für die aufgrund der Straßenbauarbeiten in der Marwitzer Straße gefälltene Bäume sollen folgende Lindenarten verwendet werden:

- Sommerlinde Tilia Plantyphyllos
- Winterlinde Tilia Cordata
- Holländische Linde Tilia x Euopaea bzw. Vulgaris
- Krimlinde Tilia x Euchloria
- Silberlinde Tilia Tomentosa
- Japanische Linde Tilia Kiusiana
- Henrys Linde Tilia Henryana

**Begründung:**

Damit blütenbesuchende Insekten sich optimal entwickeln und vermehren können, ist eine vom Frühjahr bis zum Spätsommer ununterbrochene Futtersversorgung mit Nektar (Kohlenhydrate) und Blütenpollen (Eiweiß) zwingend notwendig. Alle Lindenarten liefern beides. Der Blütezeitraum jeder Linde variiert zwar von Jahr zu Jahr ein wenig, erstreckt sich aber bei Bepflanzung mit nur einer Lindenart lediglich über zwei bis drei Wochen. Durch eine geschickte Sortenauswahl der zu pflanzenden 40 Linden in der Marwitzer Straße könnte die Stadt Hennigsdorf erheblich dazu beitragen, dass in einem Umkreis von mehreren Kilometern die Nahrungsversorgung von blütenbesuchenden Insekten für bis zu 10 Wochen gesichert ist, nämlich von Anfang Juni bis Mitte September.

Aus diesem Grunde beantragen wir, dass in der Marwitzer Straße als Ersatzpflanzung nicht nur die sonst übliche Winterlinde Tilia Cordata Greenspire gepflanzt wird.

**Änderungsantrag AN/BV0087/2018/01**

Einreicher: Stadtverwaltung

**Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme „Marwitzer Straße“ erforderlichen Ersatzpflanzungen von Bäumen durch die Pflanzung einer Allee bestehend aus Holländischer Linde (Tilia x europaea „Pallida“) und Krimlinde (Tilia x euchloria) vorzunehmen.

Abstimmung Änderungsantrag:  
Mehrheitlich beschlossen  
(8 Gegenstimmen; 8 Enthaltungen)

**Beschlussvorlage (BV0087/2018) durch Einreicher zurückgezogen.**

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0089/2018  
Fraktion Die Linke

**Betreff: Beschluss zur Benennung des Sportplatzes an der Tucholskystraße**

**Beschluss:**

Die SVV möge beschließen:

Anlässlich des 70. Jahrestags der Gründung des Rugbyvereins in Hennigsdorf wird der Sportplatz an der Tucholskystraße in Erwin Thiesies Arena benannt.

**Begründung:**

Erwin Thiesies war ein deutscher Rugby Union- Nationalspieler und als Trainer 17 Mal DDR Meister mit der BSG Stahl Hennigsdorf. Als 1948 die BSG Stahl in Hennigsdorf gegründet wurde, wurde er erster Trainer der Rugby-Mannschaft in Hennigsdorf. Mit ihm begann eine äußerst erfolgreiche Zeit der Hennigsdorfer Rugby-spieler. 1977 ging er in den verdienten Ruhestand. Durch den Deutschen Rugby-Verband wurde er für seine Verdienste mit der Ehrennadel in Gold und durch die FIRA mit der Ehrennadel in Bronze ausgezeichnet. 1993 verstarb er in Hennigsdorf. Seitdem richtet der SV Stahl Hennigsdorf ein alljährliches Rugbyhallenturnier für Nachwuchsmannschaften, das Erwin Thiesies Gedenkturnier, aus. In diesem Jahr nahmen 41 Mannschaften aus Brandenburg daran teil. Der Name Erwin Thiesies ist auch heute noch unvergessen. Für seine Verdienste um den Rugbysport in Hennigsdorf sollte darum der Sportplatz nach ihm benannt werden.

**Beschlossen mit Änderungsantrag AN/BV0089/2018/01**

Einreicher: **Fraktion DIE LINKE**

Die SVV möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, anlässlich des 70. Jubiläums der Gründung des Rugbyvereins in Hennigsdorf mit dem Landkreis Gespräche zu führen, um den Sportplatz an der Berliner Straße in Erwin Thiesies Arena zu benennen. Sollte das von Seiten des Landkreises nicht möglich sein, wird der Sportplatz an der Tucholskystraße in Erwin Thiesies Arena benannt.

Abstimmung Änderungsantrag:  
Mehrheitlich beschlossen  
(2 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Abstimmung Beschlussvorlage mit Änderungen:  
Mehrheitlich beschlossen  
(2 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0083/2018  
Stadtverwaltung

**Betreff: Aufhebung der Benennung des Behindertenbeauftragten, Herrn Jörg Rühle, zum 1. Juli 2018**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Benennung für Herrn Jörg Rühle als Behindertenbeauftragter der Stadt Hennigsdorf zum 01. Juli 2018 auf.

**Begründung:**

Herr Rühle beabsichtigt, krankheitsbedingt in den vorgezogenen Ruhestand zu treten.

Mit Kenntnis der o.a. Absicht des Behindertenbeauftragten hat die Dienststelle die Stelle intern ausgeschrieben.

Es gab mehrere Bewerbungen und die Dienststelle hat sich für Frau Cornelia Behnke (Mitarbeiterin der Musikschule Hennigsdorf), als geeignetste Bewerberin entschieden.

Frau Behnke wird den Aufgabenbereich zum 01. Juli 2018 als vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit übernehmen. Erst mit Ablauf der Frist von einem halben Jahr ist die Berufung über den Bürgermeister durch die Stadtverordnetenversammlung möglich.

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0063/2018  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf sowie zur Ergebnisverwendung**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Wirtschaftsjahr 2017 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2017 beträgt insgesamt 467.445,78 EURO (davon Gewinn Schmutzwasser 767.836,69 EURO, Verlust Regenwasser 300.390,91 EURO).

Aus dem Jahresergebnis sind 400.000,00 EURO als anteilige Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt abzuführen und 67.445,78 EURO auf neue Rechnung vorzutragen.

**Begründung:**

Entsprechend der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26.03.2009, § 7 Nr. 4 sowie § 33 hat die Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu entscheiden.

Die Prüfung erfolgte durch Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

**Anlagen:**

GuV zum 31.12.2017  
Bilanz zum 31.12.2017  
Lagebericht

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf liegt vom 30.07.2018 - 06.08.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Verwaltungsführung / Steuerung, Zimmer 2.42, zur Einsichtnahme aus.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0064/2018  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf 2017**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Dem Werkleiter wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

**Begründung:**

Entsprechend der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26.03.2009, § 7 Nr. 5 sowie § 33 hat die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung des Werkleiters zu beschließen.

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0065/2018  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2018 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf soll die

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH  
Behlertstr. 33a  
14467 Potsdam

beauftragt werden.

**Begründung:**

Die Prüfung ist für einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss notwendig.

Grundlage bilden § 105 (3) und (5) sowie § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 in Verbindung mit § 27 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg vom 26.03.2009.

Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Als zuständige Stelle kann sich das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises dabei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen und diese beauftragen.

Zur Auswahl der Prüfungsgesellschaft hat die Stadt ein Vorschlagsrecht. Die zuständige Stelle kann zulassen, dass der Eigenbetrieb im Einvernehmen mit ihr eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragt. Dem Vorschlag der Gemeinde soll gefolgt werden. Das Einvernehmen wird nach abschließender Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung hergestellt.

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0074/2018  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Schmutzwasser des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für die Jahre 2019/2020**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) zu den Ergebnissen der von der Osthavelländischen Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH mit Datum vom 18.05.2018 vorgelegten Kalkulation der Schmutzwassergebühren für die Jahre 2019/2020 einschließlich der Nachkalkulation für die Jahre 2015/2016 folgende Beschlüsse:

1. Die Ergebnisse der vorgelegten Nachkalkulation für die Jahre 2015/2016 (Kostenüberdeckung von insgesamt T€ 706) sowie für die Vorkalkulation der Periode 2019/2020 (2,94 / 2,95 EUR/Kubikmeter; Mittelwert 2,95 EUR/Kubikmeter) bei Einbeziehung der Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2015 und 2016 werden bestätigt.
2. Für die Nachkalkulationen der Jahre 2015 und 2016 sowie für die Vorkalkulation der Periode 2019/2020 wird wie in den Vorjahren das Wahlrecht gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der gültigen Fassung angewandt. Bei der Kalkulation der Abschreibungen werden erhaltene Zuschüsse Dritter (hier Zuschüsse von Investoren) von den Anschaffungs- und Herstellungskosten gebührenmindernd abgesetzt, weil die Tilgungsleistungen für den Kapitaldienst nicht gefährdet sind.



3. Die in die Vorkalkulation eingeflossenen Kosten wurden kaufmännisch vorsichtig angesetzt. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt den tatsächlichen Kapitaldienst der nächsten Jahre in ausreichendem Maß. Daher ist für die Periode 2019/2020 die Gebühr für Schmutzwasser um 0,14 EUR/Kubikmeter von 3,09 auf 2,95 EUR/Kubikmeter zu senken.

**Anlage:**

Gebührenkalkulation 2019/2020

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Verwaltungsführung / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage BV0079/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Neufassung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, GVBl. I/14, [Nr. 32], beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf neu (entsprechend der Anlage).

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Begründung:**

Auf Grundlage der BV0074/2018 über die Ergebnisse der Gebührenkalkulation des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für die Jahre 2019/2020 ist die Abgabensatzung auf den neuen Wert anzupassen.

§ 4: „Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser bzw. je m<sup>3</sup> Klärschlamm einheitlich 2,95 Euro.“

**Anlage:**

1. Volltext Satzung

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachung auf den Seiten 12 – 14.

■ Beschlussvorlage BV0066/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017 der ABS Hennigsdorf – Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS mbH)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der ABS Hennigsdorf GmbH wird in Höhe von - 49.093,97 EURO festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 49.093,97 EURO wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.

3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

**Begründung:**

Entsprechend den Vorschriften § 7 (4) a/c der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf fallen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Aufsichtsrat der ABS mbH wird in seiner Sitzung am 18.06.2018 über den Jahresabschluss beraten.

**Anlage:**

Testat JA-2017\_ABS

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Verwaltungsführung / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage BV0067/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2018 der ABS Hennigsdorf – Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS mbH)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wird das Wirtschaftsprüfungsunternehmen

WPC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH  
Hubertusallee 47  
14193 Berlin

beauftragt.

**Begründung:**

Entsprechend § 7 (4) b der Hauptsatzung fällt die Zuständigkeit für die Wahl des Jahresabschlussprüfers in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Grundsatzbeschluss zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfern vom 18.09.2002 (BV0082/2002) findet hierbei Anwendung.

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BVBV0068/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017 der Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH (BBG mbH)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Das Jahresergebnis 2017 in Höhe von 295.745,94 EURO wird festgestellt.  
2. Im Geschäftsjahr 2017 entstand ein Jahresüberschuss in Höhe von 295.745,94

EURO, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

**Begründung:**

Entsprechend den Vorschriften § 7 (4) a/c der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf fallen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Aufsichtsrat der BBG mbH hat in seiner Sitzung am 08.05.2017 über den Jahresabschluss beraten und diesen einstimmig beschlossen.

**Anlage:**

Testat JA-2017\_BBG

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Verwaltungsführung / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage BV0069/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2018 der Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH (BBG mbH)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wird das Wirtschaftsprüfungsunternehmen

WPC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH  
Hubertusallee 47  
14193 Berlin

beauftragt.

**Begründung:**

Entsprechend § 7 (4) b der Hauptsatzung fällt die Zuständigkeit für die Wahl des Jahresabschlussprüfers in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Grundsatzbeschluss zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfern vom 18.09.2002 (BV0082/2002) findet hierbei Anwendung

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0072/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017 der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH mit einem Jahresfehlbetrag von 212.915,49 EURO und einer Bilanzsumme in Höhe von 31.350.999,51 EURO wird festgestellt.
2. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist einen Bilanzverlust von 2.312.733,36 EURO aus und wird auf neue Rechnung in das Folgejahr vorgetragen.

3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

**Begründung:**

Entsprechend den Vorschriften § 7 (4) a/c der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf fallen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Aufsichtsrat der SWH GmbH wird in seiner Sitzung am 14.06.2018 über den Jahresabschluss beraten.

**Anlage:**

Testat SWH JA-2017

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Verwaltungsführung / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage BV0073/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2018 der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der SWH GmbH wird die

KWP Revision GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Lietzenburger Str. 46  
10789 Berlin

beauftragt.

**Begründung:**

Entsprechend § 7 (4) b der Hauptsatzung fällt die Zuständigkeit für die Wahl des Jahresabschlussprüfers in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Grundsatzbeschluss der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern vom 18.09.2002 (BV0082/2002) findet hierbei Anwendung.

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0070/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017 der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Der Jahresabschluss 2017 der HWB mbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.734.475,30 EURO festgestellt.
2. Gemäß Gesellschaftsvertrag wurden bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 29.349,76 EURO in die Gesellschaftsvertragliche Rücklage eingestellt. Vom Bilanzgewinn in Höhe von 2.767.667,37 EURO werden 500.00,00 EURO in die An-



deren Gewinnrücklagen eingestellt und 2.267.667,37 EURO auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

**Begründung:**

Entsprechend den Vorschriften § 7 (4) a/c der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf fallen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Aufsichtsrat der HWB mbH hat den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 07.06.2018 beraten und diesen mehrheitlich zugestimmt.

**Anlage:**

Testat JA-2017\_HW

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Verwaltungsführung / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ **Beschlussvorlage**

Einreicher:

BV0071/2018

Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2018 der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH) wird die

DOMUS Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Lentzeallee 107  
14195 Berlin

beauftragt.

**Begründung:**

Entsprechend § 7 (4) b der Hauptsatzung fällt die Zuständigkeit für die Wahl des Jahresabschlussprüfers in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Grundsatzbeschluss zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfern vom 18.09.2002 (BV 0082/2002) findet hierbei Anwendung.

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ **Mitteilungsvorlage**

Einreicher:

MV0031/2018

Stadtverwaltung

**Betreff: Mitteilung zum Sachstand des Projektes „Quartier Albert-Schweitzer-Straße“**

**Mitteilung:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den mündlichen Vortrag der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH zum Projekt „Quartier Albert-Schweitzer-Straße“ zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

■ **Beschlussvorlage**

Einreicher:

BV0061/2018

Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Stellplatzminderung im Quartier Albert-Schweitzer-Straße / Berliner Straße / August-Conrad-Straße und Fabrikstraße**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Minderung des Stellplatzbedarfes gemäß § 5 Abs. 3 der Stellplatzbedarfssatzung zu.

**Begründung:**

Im Zusammenhang mit der Planung der Wohnbebauung im Quartier Albert-Schweitzer-Viertel wurde durch die Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH ein Antrag auf Minderung des Stellplatzbedarfes gestellt. Beantragt wird eine Minderung von rechnerisch erforderlichen 226 Stellplätzen auf 147 Stellplätze (= 35%). Die Begründung für die Minderung sowie die Ermittlung des Stellplatzbedarfes ist als Anlage beigefügt.

Da die beantragte Minderung aufgrund der Größe des Vorhabens durchaus bedeutsam ist und aus Sicht der Verwaltung nicht mehr Bestandteil des täglichen Verwaltungshandelns ist, erfolgt die Vorlage des Antrages zum Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung.

**Anlage:**

Begründung, Erläuterung zum Stellplatznachweis

**Abstimmung:**

Mehrheitlich beschlossen  
(9 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.58, eingesehen werden.

■ **Mitteilungsvorlage**

Einreicher:

MV0028/2018

Stadtverwaltung

**Betreff: Mitteilung über die Maßnahmendurchführung des Projektes „Freiflächen- und Wohnumfeldgestaltung zwischen Fontanestraße, Stauffenbergstraße und Friedrich-Engels-Straße“**

**Mitteilung:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht über die Projektabrechnung des Projektes „Freiflächen- und Wohnumfeldgestaltung zwischen Fontanestraße, Stauffenbergstraße und Friedrich-Engels-Straße“ zur Kenntnis.

**Begründung:**

**1. Bericht zur Bau-/Maßnahmendurchführung**

Mit dem Projektbeschluss zur Freiflächen- und Wohnumfeldgestaltung zwischen Fontanestraße, Stauffenbergstraße und Friedrich-Engels-Straße (BV0087/2013 vom 11.12.2013) wurden die Grundlagen für die Maßnahmenvorbereitung sowie die Bau-durchführung geschaffen.

Unter Pkt. 4 dieses Beschlusses erging an die Verwaltung der Auftrag, das beschließende Gremium über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergaben sowie über die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.

Die Verwaltung kam während der Laufzeit des Projektes in einer nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (MV0020/2014 vom 10.09.2014) diesem Auftrag nach und informierte im Einzelnen über

- den Sachstand
- den Stand der Planungen, der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen
- die Baudurchführung sowie
- den Stand der Kostenentwicklung.

Mit der hier folgenden Projektabrechnung erfüllt die Verwaltung den Auftrag der Stadtverordnetenversammlung gemäß Pkt. 5 des Projektbeschlusses.

Mit der Durchführung der Arbeiten wurde am 05.05.2014 begonnen. Die Abnahme der wesentlichen Bauleistungen fand am 15.12.2014 statt. Restleistungen wurden teilweise witterungsbedingt vom Auftragnehmer bis zum 26.06.2015 abgearbeitet. Im Rahmen der Baumaßnahme wurden neben der Fertigstellungspflege auch eine zweijährige Entwicklungspflege für die Grünflächen und Pflanzungen vereinbart. Diese Pflegeleistungen sind im September 2017 abgelaufen und wurden abgenommen.

## 2. Kosten und Einnahmen

Die Entwicklung der im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstandenen Kosten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

	<b>Ausgabenansatz Projektbeschluss BV0087/2013 vom 24.04.2013</b>	<b>Kosten- fortschreibung Berichtszeitpunkt 12.08.2014</b>	<b>Kosten- feststellung</b>
Baukosten	1.634.000,00 EUR	1.468.565,29 EUR	1.539.249,89 EUR
Baunebenkosten	281.000,00 EUR	246.846,38 EUR	242.892,48 EUR
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.915.000,00 EUR</b>	<b>1.715.411,67 EUR</b>	<b>1.782.142,37 EUR</b>
anteilige Kosten HWB	710.000,00 EUR	710.000,00 EUR	699.151,68 EUR
<b>Anteilige Kosten Stadt</b>	<b>1.205.000,00 EUR</b>	<b>1.005.411,67 EUR</b>	<b>1.082.990,69 EUR</b>

Bei der Feststellung der anteiligen Kosten für die Stadt sind neben dem Anteil der HWB noch die Einnahmen zu berücksichtigen, die sich durch die Umlegung der Kosten für die Herstellung des öffentlichen Gehweges entlang der westlichen Seite der Friedrich-Engels-Straße, der Straßenbeleuchtung sowie für die grundhafte Sanierung der Stellplätze entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Hennigsdorf ergeben haben. Diese belaufen sich auf 117.741,57 EUR, so dass im Endergebnis für die Stadt ein Zuschussbedarf von **965.248,12 EUR** verbleibt. Die somit eingetretene Reduzierung ist vor allem auf die günstigen Ausschreibungsergebnisse zurückzuführen.

Hinsichtlich des von der HWB gemäß Kostenübernahmevereinbarung für die unmittelbare Wohnumfeldgestaltung (u. a. Ersatzneubauten, Einhausungen für Müllcontainer, Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen, Pflanzflächen um die Hochhäuser und Pflanz- und Aufenthaltsflächen im Gartenband zwischen den Hochhäusern) zu tragenden Kostenanteils ist festzustellen, dass dieser sich nur unwesentlich (um ca. 2 %) verringert hat.

Abstimmung:  
zur Kenntnis genommen

■ Mitteilungsvorlage  
Einreicher:

MV0022/2018  
Stadtverwaltung

## Betreff: **Mitteilungsbericht über die Projektabrechnung „Bodensanierung der Altlast „ehemalige Schwelgasanlage“ auf dem Grundstück August-Conrad-Straße**

### Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsinhalt zur Projektabrechnung des Projektes zur Kenntnis.

### Begründung:

#### 1. Auftrag zur Berichterstattung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.03.2017 den Projektbeschluss (BV0016/2017) zur „Bodensanierung der Altlast „ehem. Schwelgasanlage“ auf dem Grundstück Flur 8, Flurstück 776, August-Conrad-Straße“ gefasst.

Unter Punkt 5 des Beschlusses wurde die Verwaltung beauftragt, das beschließende Gremium über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sowie der Kostenentwicklung nach Abschluss des Vergabeverfahrens durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren. Die Verwaltung hat in der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.10.2017 im Rahmen der Mitteilungsvorlage (MV0043/2017) entsprechend des erteilten Auftrags informiert über

- den Stand der Planungen sowie Ausschreibungen und Vergabe sowie Besonderheiten,
- den Zeitplan sowie
- die Kostenentwicklung.

Unter Punkt 6 des Beschlusses wurde die Verwaltung beauftragt, das beschließende Gremium über die Projektabrechnung nach Abschluss der Baumaßnahme durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren. Die Projektabrechnung erfolgt mit dieser Mitteilungsvorlage, so dass die Verwaltung die erteilten Aufträge zur Information erfüllt hat.

#### 2. Bericht zur Bau- und Maßnahmendurchführung

Es handelt sich um eine Maßnahme im Rahmen des ökologischen Großprojekts Raum Oranienburg (öGP OR). Daher waren die Bauarbeiten in enger Abstimmung mit dem Technischen Arbeitskreis des öGP OR (T-AK öGP OR) durchzuführen. Auch die Bauberatungen fanden deshalb unter Beteiligung des T-AK öGP statt.

Der Zuschlag zur Durchführung der Bauarbeiten zur Quellensanierung im grundwasser-gesättigten Bereich der ehemaligen Schwelgasanlage wurde am 28.08.2017 an die Eggers Umwelttechnik GmbH (Auftragnehmer) erteilt. Das Grundstück wurde am 05.09.2017 an den Auftragnehmer übergeben. Mit den Bauarbeiten wurde am 06.09.2017 begonnen. Planmäßig erfolgte die Baustelleneinrichtung mit der Herstellung der Gehwegüberfahrt und Baustraßen, der Errichtung der asphaltierten Bereitstellungsfläche für die Zwischenlagerung der kontaminierten Abfälle und des Waschplatzes mit Reifenwaschanlage sowie der Vorbereitung der Flächen für die Grundwasserreinigungsanlage und Lagerplätze für Voraushub und Lieferboden.

Am 29.09.2017 wurde mit dem Voraushub des bereits in früheren Sanierungsmaßnahmen ausgetauschten Bodens im grundwasserungesättigten Bereich begonnen, um die Arbeitsebene für den Bodenaustausch herzustellen. Dabei wurden in Teilbereichen des Sanierungsbereichs Fundamente im Untergrund freigelegt. Die Brunnen für die Abstromsicherung östlich des Sanierungsbereichs wurden bis zum 13.10.2017 errichtet und die Grundwasserreinigungsanlage am 17.10.2017 planmäßig vor Beginn des Bodenaustauschs in Betrieb genommen. Das bewetterte Zelt zur Zwischenlagerung der kontaminierten Abfälle wurde bis zum 12.10.2017 aufgebaut und an die Luftabsauganlage angeschlossen.

Der Umfang der angetroffenen Fundamente, insbesondere die Fundamenttiefe, war deutlich größer als dies im Rahmen der Planungsphase ermittelt werden konnte. Die Beseitigung der Fundamente war jedoch Voraussetzung für den geplanten Bodenaustausch. Wegen der Größe und der Tiefenlage der Fundamente war der Einsatz neuer Technologie (50 t Bagger) notwendig. Der Fundamentabbruch unter Einsatz des 50 t Baggers ist im Zeitraum vom 06.11.2017 bis 27.11.2017 erfolgt. Zuvor wurde am 25.10.2017 mit dem Bodenaustausch im Wabenverfahren begonnen. Der Bodenaustausch erfolgte dabei zunächst in Bereichen, in denen keine störenden Fundamente vorhanden waren. Die Abfälle (kontaminierter Boden und Bauschutt) wurden laufend auf der Bereitstellungsfläche im bewetterten Zelt für die Entsorgung bereitgestellt und nach erfolgter Analytik und Deklaration den zugewiesenen Entsorgungsanlagen angedient.

Während des Bodenaustauschs wurden Phasenausstritte aus dem Böschungsbereich im Norden und Nordosten des Sanierungsbereichs festgestellt. Auf Festlegung des T-AK öGP erfolgte daher eine Ausweitung der Sanierungsbaugrube, um die Phasenausstritte zu fassen und zu beseitigen.

Der Bodenaustausch wurde durch den Auftragnehmer zielgerichtet und zeitgemäß durchgeführt. Er wurde am 15.12.2017 abgeschlossen. Anschließend erfolgte bis zum 17.01.2018 die Auffüllung der Baugrube mit dem vorhandenen Voraushub sowie dem angelieferten Füllboden.

Nach Abschluss des Bodenaustauschs erfolgte am 21.12.2017 die nach Sanierungsplan notwendige Drosselung der Grundwasserförderung zur nachlaufenden Abstromsicherung.

Die Entsorgung der Abfälle wurde im Januar 2018 abgeschlossen. Die Baustelleneinrichtung wurde dann sukzessive zurück gebaut. Aufgrund des starken Frostes im Februar/März 2018 musste der Rückbau der Baustelleneinrichtung unterbrochen werden. Zeitgleich war frostbedingt die Förderrate der Abstromsicherung zum Schutz der Anlage erhöht worden. Die nach Sanierungsplan sicherzustellende Förderleistung der nachlaufenden Abstromsicherung wurde am 28.02.2018 erreicht, so dass die Anlage dann am 06.03.2018 außer Betrieb genommen wurde.

#### Besonderheiten im Bauablauf:

1. Aufgrund des unerwarteten Umfangs der im Untergrund noch vorhandenen Fundamente war der Einsatz eines 50 t Baggers notwendig. Die Einsatzzeit des Baggers betrug 15 Tage. Die zusätzlichen Kosten betragen rd. 49 TEUR brutto.
2. Im Rahmen des Bodenaustauschs wurden Phasenausstritte aus Böschungen im Norden und Nordosten des Sanierungsbereichs festgestellt. Auf Festlegung des T-AK öGP wurde der Sanierungsbereich entsprechend vergrößert. Hierdurch bedingt sind Mehrmengen für die Leistungen des Bodenaustauschs und der Entsorgung sowie Vorhaltung Baustelleneinrichtung aufgetreten. Die zusätzlichen Kosten können mit rd. 835 TEUR brutto beziffert werden.



3. Während der Bauarbeiten wurde im Rahmen der turnusmäßigen Grundwasserprobenahme aus dem Sicherungsbrunnen 1 (SB 1) öliges Wasser gefördert. Die Phasenmächtigkeit variierte stark. Nach Einschätzung des Gutachters und der beteiligten Behörden liegt die Ursache jedoch außerhalb des jetzigen Sanierungsbereichs und wird maßgeblich durch den Betrieb der Brunnen der Abstromsicherung angesaugt. Auch nach Abschluss des Bodenaustauschs war die aufschwimmende Phase im SB 1 messbar. Zwischenzeitlich ist die Phasenmächtigkeit auf wenige Zentimeter zurückgegangen. Es haben sich insoweit wieder ortsstabile Verhältnisse analog des Zustandes vor der Quellensanierung eingestellt. Die Situation wird zunächst beobachtet. Nach bisherigem Kenntnisstand ist eine Gefahrenbeseitigung nicht zu besorgen. Im Rahmen der Abschlussdokumentation erfolgt durch den Gutachter eine Gefahrenbeurteilung und Bewertung sowie die Empfehlung zum weiteren Umgang. Die zusätzlichen Kosten für die Phasenabsaugung betragen rd. 4 TEUR brutto.
4. Im Zuge der Bauarbeiten ist es zu 2 Havarien durch Austritt von Wasser im Bereich der Grundwasserreinigungsanlage gekommen. Die Havarien wurden durch Bürger gemeldet. Nach Anzeige durch die Polizei wurden die Schäden durch den Baubetrieb unverzüglich beseitigt. Eine anschließende Bodenuntersuchung des Bereichs des Wasseraustritts hat keine Handlungsnotwendigkeit ergeben. Die Kosten der Analytik wurden durch den Baubetrieb getragen.
5. Nach Rückbau der asphaltierten Bereitstellungsfläche für die kontaminierten Abfälle wurde festgestellt, dass die darunter befindliche Recyclingschicht mit dem am Standort vorherrschenden Schadstoff (Alkylphenole) kontaminiert ist. Gemäß dem Analyseergebnis ist die Recyclingschicht als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Die geschätzten Kosten für die Entsorgung des Asphalts betragen rd. 200 TEUR brutto. Der Sachverhalt, wie es zu dieser Kontamination gekommen ist und wer die Kosten abschließend zu tragen hat, wird aktuell noch geklärt. Sofern im Ergebnis die Kosten zunächst von der Stadt als Auftraggeber zu tragen sind, sind diese Kosten als maßnahmenbedingt über die bestehende Haftungsfreistellung zu 100% zu refinanzieren.

### 3. Projektabrechnung und Erläuterung

Nach Abrechnung der Bauarbeiten ergibt sich nachfolgende Übersicht, in der der abgerechnete und geprüfte Leistungsstand dem Projektbeschluss gegenübergestellt worden ist:

	Kostenschätzung BV0016/2017)	Auftragswert (Stand: 11.08.2017)	Abrechnung (Stand: aktueller Auftrag)	Abweichung
vorlaufende Planungsarbeiten		7.363,51 EUR	7.363,51 EUR	7.363,51 EUR
Baustelleneinrichtung	587.512,00 EUR	468.645,26 EUR	469.433,20 EUR	-118.078,80 EUR
Grundwasserreinigung/Bewetterung	613.575,00 EUR	330.084,90 EUR	316.833,99 EUR	-326.041,01 EUR
Brunnenbau	29.300,00 EUR			
Bodenaustausch	316.157,50 EUR	438.012,88 EUR	523.217,23 EUR	207.059,73 EUR
Entsorgung	1.506.350,00 EUR	1.481.489,99 EUR	2.133.806,39 EUR	627.456,39 EUR
Arbeitsschutz		23.240,01 EUR	27.839,00 EUR	27.839,00 EUR
Stundenlohnarbeiten			2.731,44 EUR	2.731,44 EUR
Nachträge			190.703,95 EUR	190.703,95 EUR
Kostenberechnung	3.052.894,50 EUR	2.748.836,55 EUR	3.671.928,71 EUR	619.034,21 EUR
zzgl. 19% MwSt	580.049,96 EUR	522.278,94 EUR	697.666,46 EUR	117.616,50 EUR
<b>Kostenberechnung</b>	<b>3.632.944,46 EUR</b>	<b>3.271.115,49 EUR</b>	<b>4.369.595,17 EUR</b>	<b>736.650,71 EUR</b>

Die Kostenüberschreitung ist im Wesentlichen durch die notwendige Erweiterung des Leistungsumfangs, einerseits für die im Vorfeld des Bodenaustauschs erforderliche Fundamentbeseitigung und andererseits der notwendigen Erweiterung des Sanierungsbereichs wegen der festgestellten Phasenaustritte begründet. Diese Mehrleistungen führen einerseits zu Mehrmengen der beim Bodenaustausch und dem Wiedereinzubauenden Füllboden und andererseits bei den Entsorgungsmengen des gefährlichen Abfalls. Die Erweiterung des Leistungsumfangs war zwingend notwendig und erforderlich, um das Sanierungsziel zu erreichen.

Die Kosten der Maßnahme werden über die bestehende Haftungsfreistellungsregelung gedeckt. Die erforderliche Kostenzusage des Landkreises Oberhavel für die Refinanzierung wurde während der Bauarbeiten um die Kosten der notwendigen Leistungserweiterungen ergänzt und beträgt aktuell rd. 4.594 TEUR. Die Kosten für die zusätzlichen Leistungen und die Mehrmengen gehen ausschließlich zu Lasten des Bundes und des Landes. Sie werden zu 100% über die Haftungsfreistellung refinanziert, so dass der von der Stadt zu tragende Eigenanteil unverändert rd. 220 TEUR an den refinanzierungsfähigen Kosten beträgt.

Noch nicht abschließend geklärt ist die Refinanzierung der Kosten der Rasenansaat zur Wiederherstellung der ursprünglichen Oberfläche, weil das Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) die Refinanzierbarkeit bislang ablehnt. Diese Kosten betragen rd. 5.350 EUR brutto. Da das Grundstück vor

der Quellensanierung über eine entsprechende Vegetation verfügte und die Rasenansaat insbesondere Winderosion des Bodens verhindern soll, soll die Rasenansaat in jedem Fall erfolgen. Das Unterlassen der Rasenansaat könnte eine Besiedelung durch die Zauneidechse begünstigen, was die spätere Vermarktung und Bebaubarkeit erschweren würde. Im Rahmen des Refinanzierungsantrages werden auch die Kosten der Rasenansaat beantragt.

#### 4. Weiteres Verfahren

Aufgrund der zwischenzeitlich weitgehend abgeschlossenen Bauarbeiten zur Quellensanierung wurde das Programm für das Grundwassermonitoring entsprechend angepasst. Insbesondere im nahen Abstrom der Schwelgasanlage erfolgt eine Verdichtung der Untersuchungszeiträume, um die Auswirkungen der erfolgten Sanierung nachweisen und dokumentieren zu können. Über erste Ergebnisse des Grundwassermonitorings und ggf. sich aus der Abschlussdokumentation zur Quellensanierung noch ergebende Besonderheiten erfolgt eine Information im Rahmen des jährlichen Sachstandsberichts zum Thema Altlastenbeseitigung im IV. Quartal 2018.

#### Anlagen:

- Anlage 1 – Übersichtsplan
- Anlage 2 – Baustelleneinrichtungsplan

Abstimmung:  
zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.57, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0060/2018  
Stadtverwaltung

### Betreff: Gestaltungsbeschluss Umbau Fontanestraße im Abschnitt Marwitzer Straße bis Parkstraße

#### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt im Ergebnis der Machbarkeitsstudie sowie der Bürgerbeteiligung den Umbau der Fontanestraße im Abschnitt Marwitzer Straße bis Parkstraße gemäß Variante 1 (Anlage 3) und Begründung (Anlage 2) zur weiteren Planung und Förderantragstellung.

#### Begründung:

Siehe Anlage 2

#### Anlagen:

- Anlage 1 Übersichtsplan
- Anlage 2 Begründung
- Anlage 3 Bewertung und Systemschnitte Variante 1

#### Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0060/2018/02 Einreicher: Fraktion SPD

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt / geändert:  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt im Ergebnis der Machbarkeitsstudie sowie der Bürgerbeteiligung den Umbau der Fontanestraße im Abschnitt Marwitzer Straße bis Parkstraße **gemäß Variante 1** zur weiteren Planung und Förderantragstellung mit der Maßgabe, die Möglichkeit des Anlegens eines markierten 1,50 m breiten Schutzstreifens (Linie plus Piktogramme) incl. „Gehweg mit Radfahrer frei“ von Beginn vorzusehen.

Abstimmung Änderungsantrag:  
Mehrheitlich beschlossen  
(5 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

Namentliche Abstimmung Beschlussvorlage mit Änderungen:  
Mehrheitlich beschlossen  
(6 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.55, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0085/2018  
Stadtverwaltung

## Betreff: Beschluss über die Erweiterung des Projektbudgets der Baumaßnahme „Dachsanierung der Sonnengrundscheule an den Havelauen“

### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das mit Projektbeschluss BV0018/2018, Punkt 5, beschlossene Projektbudget von 528.000,00 EUR wird um 172.000,00 EUR auf insgesamt 700.000,00 EUR erweitert.
2. Alle übrigen Inhalte des Projektbeschlusses behalten weiterhin Gültigkeit.

### I. Sachverhalt

Mit Beschluss vom 28.02.2018 (BV0018/2018) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf den Projektbeschluss über die grundlegende Sanierung des Flachdachs der Sonnengrundscheule mit der Ausstattung einer aktuell dimensionierten Dachentwässerung gefasst. Gegenstand war auch der Beschluss über ein Projektbudget von 528.000 EUR.

Zur Vergabe der Bauleistungen wurde die Gesamtmaßnahme in 6 Lose geteilt. Die Lose wurden über den Vergabemarktplatz Brandenburg als Öffentliche Ausschreibung veröffentlicht.

Für die Lose

01 – Baustelleneinrichtung / Außenanlagen
02 – Gerüstbauarbeiten
03 – Abbrucharbeiten
04 – Dachdeckerarbeiten
06 – Trockenbau- und Malerarbeiten

erfolgte die Angebotseröffnung am 24.05.2018.

Für das Los 05 – Blitzschutz/ Baustrom ist die Angebotseröffnung am 20.06.2018 vorgesehen.

Nach der Angebotsauswertung und aktuellen Kostenzusammenstellung aus allen günstigsten und bezuschlagungsfähigen Angeboten aus dem Ausschreibungsverfahren der Bauleistungen (KG 300+400), den Beträgen der Kostenberechnung für die Lose bei denen noch keine Angebote vorliegen sowie aus den bereits beauftragten Leistung und noch notwendigen Leistungen der KG 700 Baunebenkosten ergeben sich aktuell Projekt-Gesamt-Kosten in Höhe von 700.000,00 EUR.

Das Projektbudget wird damit nach derzeitigem Kostenstand um 172.000,00 EUR überschritten.

Darüber hinaus wurden für das Los 01 – Baustelleneinrichtung/ Außenanlagen keine Angebote eingereicht, wodurch die grundlegenden Leistungen zur Ausführung der Baustelleneinrichtung als Voraussetzung für alle weiteren Bauleistungen nicht rechtzeitig zum geplanten Baubeginn beauftragt und ausgeführt werden könnten.

Unabhängig von den Projektkosten wäre somit der geplante Baubeginn und die Realisierung der Baumaßnahme vom Beginn der Sommerferien 2018 bis Ende der Herbstferien 2018 fraglich.

### II. Begründung

Eine bauliche Alternative zu den geplanten und ausgeschriebenen Baumaßnahmen gibt es für eine grundlegende, dauerhafte und fachlich richtige Flachdachsanierung nicht. Eine Abwägung von Varianten zur Ausführung erfolgte bereits im Stadium der Vorplanungen und wird vor allem durch die Gebäudestatik und Bauphysik eingeschränkt und führte letztendlich zum vorliegenden Planungsergebnis, das geschrieben wurde. Das Ausschreibungsergebnis spiegelt nun die z.Z. sehr angespannte Auftrags-Situation im Baugewerbe mit dem daraus resultierenden hohen Preisniveau wider. Mit einer Ausschreibungsaufhebung ist das Projekt in 2018 nicht mehr durchführbar.

Um die Fertigstellung der notwendigen Flachdachsanierung entsprechend BV 0018/2018 zum Ende der Herbstferien 2018 zu gewährleisten, ist das Projektbudget unmittelbar um 172.000,00 EUR aufzustocken, sind die preisgünstigsten Bieter aus den Ausschreibungsverfahren zu beauftragen und für die offenen Leistungen aus dem Los 01 sind Firmen durch Direktvergabe direkt zu beauftragen.

Das gemäß Kostenberechnung erforderliche Gesamtbudget beträgt nunmehr ca. 700.000 EURO.

Die finanzielle Sicherstellung der Mehrkosten in Höhe von 172.000 EURO erfolgt aus dem Haushalt 2017 im Wege einer Haushaltsermächtigung für 2018.

Abstimmung:  
Mehrheitlich beschlossen  
(1 Gegenstimme; 0 Enthaltungen)

■ Mitteilungsvorlage  
Einreicher:

MV0027/2018  
Stadtverwaltung

## Betreff: Mitteilung über den Sachstandsbericht 2017 für den Regionalen Wachstumskern Oranienburg-Hennigsdorf-Velten

### Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstandsbericht 2017 für den Regionalen Wachstumskern Oranienburg-Hennigsdorf-Velten zur Kenntnis.

### Begründung:

Die Städte Oranienburg, Hennigsdorf und Velten bilden seit Ende 2005 den Regionalen Wachstumskern Oranienburg-Hennigsdorf-Velten (RWK O-H-V). Die RWK genießen insbesondere in den standort- und wirtschaftsrelevanten Förderprogrammen (z. B. GRW-I) einen Fördervorteil, sie werden vorrangig behandelt, indem der Mitteleinsatz auf diese Standorte konzentriert wird bzw. bestimmte Fördermöglichkeiten exklusiv nur den RWK vorbehalten sind.

Jährlich wird zum Umsetzungsstand des Standortentwicklungskonzeptes ein Statusbericht erstellt und der Landesregierung vorgelegt. Der vorjährige Statusbericht 2017 diente der Vorbereitung auf die (alle zwei Jahre stattfindende) Gesprächsrunde mit der interministeriellen Arbeitsgruppe Integrierte Standortentwicklung (IMAG ISE), die im März 2017 stattfand. Die IMAG bescheinigte dem RWK O-H-V, dass sein „... Wachstum signifikant über dem Landesdurchschnitt sowie dem Durchschnitt aller RWK, bei der Beschäftigung sogar über dem Durchschnitt aller Umlandkommunen Berlins [liegt].“

Die Ergebnisse der IMAG-Gespräche mit den RWK wurden im sechzehnten Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe Integrierte Standortentwicklung (IMAG ISE) verarbeitet, der wiederum durch das Kabinett im Juli 2017 zur Kenntnis genommen und beschlossen wurde. Der RWK O-H-V wurde ausgewählt, an der zu diesem Anlass einberufenen Pressekonferenz des Ministers für Wirtschaft und Energie am 25. Juli 2017 stellvertretend für alle RWK im Land teilzunehmen.

Mit der „Errichtung eines Gründerinnenzentrums „Kreativ-Werk“ (ehem. Puschkin-Gymnasium Hennigsdorf)“ und der „Errichtung einer Abwehrbrunnengalerie Havel/Hennigsdorf (Westufer)“ wurden durch das Kabinett zwei Maßnahmen des RWK O-H-V als „Neue prioritäre Maßnahme“ beschlossen.

Der Statusbericht 2018 wurde dem zuständigen Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE) Anfang April 2018 übermittelt und wird derzeit durch die Fachressorts der Landesregierung geprüft.

Der dieser Mitteilungsvorlage als Anlage beigefügte Bericht beschreibt zunächst anhand ausgewählter Daten und Fakten die Standortentwicklung im zurückliegenden Berichtszeitraum und widmet sich dann in kurzen Ausführungen den Schwerpunktthemen Umlandkooperation, Fachkräftesicherung, Innovation / Wissens- und Technologietransfer / Clusterstrategie, Mobilität und Wohnen. Der Sachstand der Maßnahmenumsetzung ist den als Anhang beigefügten Maßnahmenblättern zu entnehmen.

Besonders prägend für den zurückliegenden Berichtszeitraum war, dass im Mai 2017 das 2014 gestartete und mit Mitteln des GRW-Regionalbudgets geförderte Projekt „Standortmanagement und Standortprofilierung im RWK O-H-V“ erfolgreich abgeschlossen wurde. Dies wurde im November 2017 schließlich auch durch schriftlichen Bescheid des positiven Abschlusses der Verwendungsnachweisprüfung durch die ILB Investitionsbank des Landes Brandenburg bestätigt. Für die Bearbeitung von Förderanträgen, die der ILB durch den RWK im Oktober 2017 eingereicht wurden, war dies wiederum die unmittelbare Voraussetzung.

Die inhaltliche Arbeit in den Handlungsfeldern des RWK O-H-V wurde im zurückliegenden Berichtszeitraum insbesondere durch folgende Meilensteine geprägt:



### Standortmanagement und Profilierung in den Clustern

Im Fokus standen die Branchen bzw. Cluster „Life Sciences“ und „Metall“ – insbesondere mit folgenden Aktivitäten:

- Verarbeitung vorausgegangener Unternehmensbefragungen zu einem Standortexposé Metall
- Veranstaltung „Erfolgreich digitalisieren! – Chancen und Risiken der Digitalisierung am Beispiel der Fertigungsprozesse in der Metallindustrie“ am 11. Mai 2017 bei FLAMMSYSCOMP im Rahmen der RWK-Veranstaltungsreihe „O-H-V konkret!“
- Sukzessive Umsetzung des Wegeleitsystems im Innovationsforum Hennigsdorf (u. a. mit feierlicher Enthüllung am 21.09.2017)
- Gestaltung und Freischaltung des Internetauftritts <http://www.innovationsforum-hennigsdorf.de/>
- Durchführung eines ersten „Businessclub Life Sciences“ am 11. Oktober 2017
- Ausrichtung des inzwischen dritten „Tags der offenen Tür“ am 12. Oktober 2017 im Rahmen der jährlichen Health Week mit Vortragsblock, Recruiting-Börse und Unternehmensrundgängen
- 28. November 2017: Erstmalige Ausrichtung eines „Werkstattgesprächs Zukunft Metall“; Thema: „Nachwuchsgewinnung“

### Gewerbeflächenmanagement und -profilierung

Im Berichtszeitraum wurden die Arbeiten an einer Standortstudie für das Veltener „Gewerbegebiet Rosa-Luxemburg-Straße / nördliche Berliner Straße“ abgeschlossen und Gewerbegebietsexposés zu allen RWK-Gewerbegebieten erstellt. Letztere wurden auf den Websites der drei Städte eingestellt und mit der interaktiven Gewerbegebietsübersichtskarte auf der RWK-Internetseite [www.rwk-ohv.de](http://www.rwk-ohv.de) verlinkt.

Die einheitliche Ausschilderung der RWK-Gewerbegebiete wurde im zurückliegenden Berichtszeitraum weiter vorangetrieben.

### Standortmarketing

#### Printprodukte und Website

Im Rahmen des mit Mitteln des GRW-Regionalbudgets geförderten Projekts „Standortmanagement und -profilierung im RWK O-H-V“ wurden in 2017 folgende Produkte erstellt:

- Standortexposé Metall
- Standortprofile für alle Gewerbegebiete im RWK O-H-V
- Überarbeitung der Informationsbroschüre Markenbotschafter im RWK O-H-V

#### Markenbotschafter

Die Zahl der Markenbotschafter ist auf 27 angewachsen. Allein im Berichtszeitraum haben 5 Unternehmen ihre Ernennungsurkunden als Markenbotschafter erhalten.

Am 7. März 2017 fand im Hedwig-Bollhagen-Museum in Velten ein erstes Markenbotschaftertreffen O-H-V statt. Bis auf ein terminlich verhindertes Unternehmen haben alle Markenbotschafter an dem Treffen teilgenommen und ihren Wunsch nach Fortsetzung dieser Art von Treffen artikuliert.

### Fortschreibung und Anpassung der Entwicklungsstrategie und Konzeptentwicklung

Bereits im Jahr 2016 wurden die inhaltlichen Arbeiten an der „Aktualisierung und Fortschreibung des Standortentwicklungskonzeptes des RWK O-H-V“ abgeschlossen. Nachdem mit dem Anfang des Jahres 2017 eingereichten „Statusbericht 2017“ Modifizierungen der RWK-Maßnahmen erfolgten, wurden nach dem Gespräch mit der IMAG ISE im März 2017 auch nochmals redaktionelle Anpassungen im Standortentwicklungskonzept vorgenommen. Die finale Fassung des Standortentwicklungskonzeptes war dann Gegenstand bzw. Anhang von Mitteilungsvorlagen in den Stadtverordnetenversammlungen der drei Städte.

### Fachkräftesicherung

Bereits seit 2013 unterstützt der RWK O-H-V im Rahmen entsprechender Kooperationsvereinbarungen folgende Projekte bzw. Maßnahmen zur Fachkräftesicherung:

- Unterstützung des von der WInTO betriebenen FIB – Fachkräfteinformationsbüro Oberhavel
- Durchführung der jährlichen Berufsbildungsmesse „youlab“.

### Ausblick:

Insgesamt werden mit dem o. g. Statusbericht 2018 durch den RWK O-H-V sieben Maßnahmen neu angemeldet, wobei es sich bei zwei dieser Maßnahmen um Teilprojekte von bereits früher angemeldeten Maßnahmen handelt, die künftig als eigenständige Maßnahmen gesondert fortgeführt werden sollen.

Zu den im Oktober 2017 eingereichten Förderanträgen wurden am 20. April 2018 durch den Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, Hendrik Fischer, im Rahmen einer Sitzung des RWK-Lenkungskreises Zuwendungsbescheide für RWK-Vorhaben mit einem finanziellen Gesamtvolumen von rd. 1,55 Mio. EUR übergeben. Mit der Umsetzung der auf drei Jahre ausgelegten Vorhaben wird nach öffentlicher Ausschreibung und Vergabe der Leistungen voraussichtlich Ende 2018 / Anfang 2019 begonnen.

Die gemeinschaftliche Wirtschaftsförderung soll in der neuen Förderperiode konkret in folgenden Handlungsfeldern gestärkt werden:

- Bestandspflege, Vernetzung und Profilierung – u. a. mit der Etablierung eines regionalen Clustermanagements „Life Sciences“ und einer Vertiefung der Analyse und Vernetzung in den Clustern „Metall“, „Kunststoffe und Chemie“ und „Verkehr, Mobilität und Logistik“. Eine Fortführung erfolgreicher Veranstaltungsformate ist ebenso geplant wie die Einführung eines neuen Veranstaltungsformats „Lange Nacht der Wirtschaft“.
- Gewerbeflächenentwicklung und Gewerbeflächenmanagement – u. a. mit umfassenden Unternehmensbefragungen und Potenzialerhebungen
- Gemeinsames Marketing und Vermarktung
- Fachkräfte- und Beschäftigungssicherung

Im April dieses Jahres wurde durch die Landesregierung nach einer ersten Evaluation im Jahr 2010 eine erneute Evaluation des RWK-Prozesses gestartet. Als zentrales Element der Evaluation wurden durch die beauftragten Gutachter „RWK-Tagesseminare“ angekündigt, die im Zeitraum Juni bis September 2018 in jedem RWK durchgeführt werden sollen.

Weitere Informationen zum RWK O-H-V und zum RWK-Prozess insgesamt sind im Internet über folgende Portale verfügbar:

- Regionaler Wachstumskern Oranienburg-Hennigsdorf-Velten: [www.rwk-ohv.de](http://www.rwk-ohv.de)
- Internetportal der Landesregierung: <https://mwe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.490901.de#> sowie <https://mwe.brandenburg.de/de/branchen/bb1.c.491517.de#>

### Anlagen:

- Anlage 1: Statusbericht 2018 des RWK Oranienburg-Hennigsdorf-Velten (RWK O-H-V)  
 Anlage 2: Maßnahmenübersicht  
 Anlage 3.1 - 3.25: Maßnahmenblatt

### Abstimmung: zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/2 Liegenschaften/Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.30, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage  
 Einreicher:

MV0026/2018  
 Stadtverwaltung

### Betreff: Statistische Auswertung der Geschwindigkeitsüberwachung 2017 in Hennigsdorf

#### Mitteilung:

Die Stadtverordneten werden jährlich über die Ergebnisse der Geschwindigkeitsüberwachung informiert.

Um die gewohnte Darstellung bzw. den jährlichen Zusammenhang nachvollziehen zu können, wurde der Bericht in der Anlage abgebildet.



**Anlage:**

Statistische Auswertung 2017 zur Geschwindigkeitsüberwachung in Hennigsdorf

Abstimmung:  
zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst IV/2, Allgemeine Ordnung / Gewerbe, Zimmer 1.47, eingesehen werden.

**Nichtöffentliche Sitzung**

■ Beschlussvorlage BV0062/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Grundstücks Flur 1, Flurstück 1171, Neuendorfstraße**

Beschlussvorlage durch Einreicher zurückgezogen.

■ Beschlussvorlage BV0086/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Grundsatzbeschluss zum Verkauf eines Gewerbegrundstücks Flur 8, Flurstücke 770 und 787 tlw., Am Alten Walzwerk**

Abstimmung:  
Mehrheitlich nicht beschlossen  
(18 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

**Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
vom 04.07.2018**

**Öffentliche Sitzung**

■ Beschlussvorlage BV0084/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Gründung der Entwicklungsgesellschaft Industriepark Süd GmbH (IPS) als Tochterunternehmen der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH)**

**Beschluss:**

1. Die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH) wird zur Gründung der Entwicklungsgesellschaft Industriepark Süd GmbH (IPS) als Tochterunternehmen der SWH ermächtigt.
2. Die SWH wird alleinige Gesellschafterin der zu gründenden Entwicklungsgesellschaft Industriepark Süd GmbH (IPS). Unternehmenszweck der IPS ist die Entwicklung, Erschließung, Vermarktung von Industrie- und Gewerbeflächen und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen im Gewerbegebiet Süd der Stadt Hennigsdorf.
3. Das Stammkapital der Entwicklungsgesellschaft IPS GmbH wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
4. Den Anforderungen des § 96 der Brandenburgischen Kommunalverfassung ist im Gesellschaftsvertrag der IPS GmbH Rechnung zu tragen.
5. Im Hinblick auf die Beantragung von Fördermitteln für die Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen ist der Gesellschaftsvertrag der IPS GmbH so auszugestalten, dass die Anforderungen der Nr. 3.4 und 7.6 der GRW-I-Richtlinie des Landes Brandenburg und der Nr. 3.1.4 Teil II B des Koordinierungsrahmens der GRW für

die mögliche Übertragung der Ausführung, des Betriebes, der Vermarktung und des Eigentumes durch die Stadt Hennigsdorf auf die IPS erfüllt werden.

6. Die Stadt Hennigsdorf stellt den SWH in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 einmalig insgesamt 5.000.000 EUR Eigenkapital zur Sicherung der Anschubfinanzierung der IPS GmbH zur Verfügung.
7. In dem Haushaltsjahr 2017 werden 1.000.000 EUR im Zuge einer außerplanmäßigen Auszahlung auf das Produktkonto 11102.784404 (Auszahlung für den Erwerb von sonstigen Anteilsrechten, SWH) übertragen.  
Der Beschluss ist gemäß § 70 BbgKVerf in Verbindung mit der Haushaltssatzung § 5 Abs. 3 durch die Stadtverordnetenversammlung zu fassen.  
Weiterhin werden aus dem Haushaltsjahr 2017 nach 2018 per Haushaltsermächtigung die vorgenannten Haushaltsmittel übertragen.  
Für das Haushaltsjahr 2019 werden 4.000.000 EUR im Rahmen der Haushaltsplanung in dem Produktkonto 11102.784404 eingestellt.

**Begründung**

Die koordinierte und zielgerichtete Entwicklung der Stadt insbesondere durch die Sicherung der öffentlichen Erschließung inklusive der Ver- und Entsorgungsnetze, die Bauleitplanung und nicht zuletzt durch die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe ist eine originäre Aufgabe der Stadt. Im Rahmen des Strukturwandels und der Sicherung der langfristigen Entwicklungsvoraussetzungen stellt sich dabei für die Stadt die Frage, wie aktiv und planmäßig und mit welchem eigenen Einfluss sie diese Entwicklungen mitgestalten will und kann.

Mit der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme Ortskern und der Entwicklungsmaßnahme Nieder Neuendorf hat sich die Stadt in der Vergangenheit bereits für den aktiven Weg entschieden. Durch die Nutzung des rechtlichen Rahmens des Städtebaurechtes, die Einwerbung umfangreicher öffentlicher Zuschüsse und die direkte oder indirekte Eigentümerstellung konnten mittlerweile allseits respektierte und beachtete Ergebnisse erreicht werden.

Spätestens seit der Ankündigung von tiefgreifenden Restrukturierungsmaßnahmen durch die Bombardier Transportation auch am Standort Hennigsdorf ist klar, dass es eine weitere schrittweise auch flächenmäßige Konzentration der Kernfunktionen des Unternehmens am Standort Hennigsdorf geben wird. Dies hat zwingend zur Folge, dass neben den bereits seit Jahren brachliegenden Flächen weitere nicht betriebsnotwendige Flächen hinzukommen werden und sich die bereits bekannten infrastrukturellen Defizite weiter vergrößern und deutlicher zutage treten werden.

Nicht zuletzt aufgrund der zentralen Lage der frei werden Flächen besteht seitens der Stadt Hennigsdorf ein erhöhtes Interesse, die künftige Nutzung dieser Flächen und die Standortentwicklung entscheidend mit zu gestalten, zu steuern und auch zu unterstützen. Der entscheidende Punkt ist hierbei, dass es sich zukünftig im Gewerbegebiet Süd nicht mehr nur um im Wesentlichen ein Unternehmen bzw. Grundstück von der Bombardier Transportation handelt, sondern zukünftig hier eine ganze Vielzahl auch neuer, eigenständiger Unternehmen angesiedelt werden sollen. Dazu fehlen aber gegenwärtig fast alle erforderlichen Voraussetzungen wie das notwendige Planungsrecht, die gesicherte öffentliche Erschließung sowie die öffentliche Ver- und Entsorgung. Weiter sind in Teilen auch noch offene Altlastensachverhalte zu klären.

Im Kontext einer künftigen Flächenentwicklung wurden seit dem Sommer 2017 in mehreren Gesprächsrunden zwischen dem Wirtschaftsministerium, der Stadt Hennigsdorf und der Bombardier Transportation die Möglichkeiten einer aktiven Begleitung der Standortentwicklung erörtert. Die vom Land dabei in Aussicht gestellten Fördermittel aus der Förderrichtlinie GRW-I trafen beim Unternehmen in Kenntnis des großen Handlungsbedarfes auf offene Ohren. Zu konstatieren ist aber auch, dass Antragsteller und Zuwendungsempfänger von Zuschüssen für die wirtschaftsnahe Infrastruktur gemäß der GRW-I-Richtlinie nur die Stadt sein kann.

Daher war und ist zu prüfen und im Rahmen dieses Beschlussvorschlages zu entscheiden, ob und wenn ja unter welchen unabdingbaren Voraussetzungen die Stadt bereit ist, diesen Prozess aktiv zu begleiten. Aus Sicht der Stadt kann eine aktive Begleitung des Entwicklungsprozesses unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- A) Die Gründung der vorgeschlagenen Entwicklungsgesellschaft IPS durch die SWH macht als Verhandlungsangebot an das Land Brandenburg und die Bombardier Transportation nur Sinn, wenn die Stadt dafür Zuschüsse nach der GRW-I-Richtlinie beantragt und diese an die Gesellschaft weiterleitet.
- B) Wesentliche Voraussetzung ist weiterhin, dass der jetzige Grundstückseigentümer Bombardier Transportation mindestens alle langfristig nicht betriebsnotwendigen Grundstücke in einem noch zu verhandelnden Verfahren an die Entwicklungsgesellschaft IPS überträgt und ein dafür gegebenenfalls zu vereinbarenden Kaufpreis erst aufschiebend nach Abschluss der Entwicklung und Vermarktung zahlbar ist.



- C) Die wirtschaftliche Haftung und das Risiko der Stadt bleiben auf die Beantragung und Weiterleitung der gewährten Zuschüsse nach der GRW-I-Richtlinie begrenzt. Die nichtförderfähigen Kosten und die notwendigen Eigenanteile zur Förderung sind durch die Entwicklungsgesellschaft IPS zu finanzieren. Die Stadt wird mithin nicht selbst Eigentümer der zu entwickelnden Grundstücke, beteiligt sich jedoch mit einem einmaligen Eigenkapitalzuschuss zum Zwecke der Anschubfinanzierung der Entwicklungsgesellschaft IPS in Höhe von 5.000.000 Euro.
- D) Die Entwicklungsgesellschaft IPS muss im Ergebnis erfolgreicher Verhandlungen durch die Anschubfinanzierung der Stadt, die von der Bombardier Transportation zu übertragenden Grundstücke und die von der Stadt weiterzuleitenden Zuschüsse aus der GRW-I insgesamt nach banküblichen Kriterien finanzierungsfähig sein.

Der vorstehende Beschlussvorschlag und die fixierten Eckpunkte sind in diesem Sinne das mögliche Angebot der Stadt an die beteiligten Partner Land Brandenburg und Bombardier Transportation. Es umreißt die unabdingbaren Eckpunkte, zu denen die Stadt bereit ist, den Entwicklungsprozess durch die Gründung der Entwicklungsgesellschaft IPS, ihren eigenen finanziellen Beitrag von 5 Mio. Euro sowie die Beantragung und Weiterleitung von Zuschüssen nach der GRW-I-Richtlinie zu begleiten. Der Beschlussvorschlag ist darüber hinaus für die Vertreter der Stadt und der SWH das erforderliche Mandat zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen.

**Beschlossen mit Änderungsantrag AN/BV0084/2018/01**  
**Einreicher: Stadtverwaltung**

**Änderungsantrag:**

Die Nr. 6 des Beschlusses wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

„Die Stadt Hennigsdorf stellt der SWH in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 einmalig bis zu insgesamt 5.000.000 EURO Eigenkapital zur Gründung der IPS GmbH entsprechend den Nummern 1-5 sowie zur Sicherung der Anschubfinanzierung des Vorhabens zur Verfügung.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Fortschritt des Vorhabens.

Als Auszahlungsvoraussetzungen werden festgelegt:

- a) Beschluss der SVV über BV 0084/2018: 500.000 EUR für die Gründung der Gesellschaft (Stammkapital 100T EUR), für die Herstellung der Förderfähigkeit (200T EUR) und anteilig für die Strukturierung des Projektes (200T EUR)
- b) Aufnahme von konkreten Vertrags- und Finanzierungsverhandlungen mit Bombardier Transportation und notwendigen Dritten auf der Grundlage der BV 0084/2018: 1.500.000 EUR
- c) Vertragsabschluss zur Übertragung der Grundstücke: 3.000.000 EUR

**Abstimmung Änderungsantrag:**

Mehrheitlich beschlossen

(3 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen)

**Namentliche Abstimmung Beschlussvorlage mit Änderungen:**

Mehrheitlich beschlossen

(5 Gegenstimmen; 5 Enthaltungen)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf BV0079/2018

#### Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.06.2017, auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, GVBl. I/14, [Nr. 32], nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hennigsdorf, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt jeweils als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung
  - a) als eine öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung (zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben / Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen), sowie
  - b) als eine öffentliche Anlage zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser.
- (2) Die Stadt erhebt gemäß dieser Satzung folgende Abgaben:
  1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung.
  2. Einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse.

#### I. Teil – Benutzungsgebühren

##### § 2 Schmutzwassergebühr

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (Schmutzwassergebühr).
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs.1 a) angeschlossen sind.

##### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet gelten:
  - a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.

Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und warten muss. Der Einbau hat durch eine im Installateurverzeichnis des örtlichen Wasserversorgers eingetragene Fachfirma zu erfolgen. Erfolgt der Einbau nicht durch eine entsprechende Fachfirma, ist der Wasserzähler durch die Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten abnehmen zu lassen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb der folgenden zwei Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 - 7 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge eines schadhafte oder fehlenden Wasserzählers die Gebührenehöhe nicht ermittelt werden, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt geschätzt.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Schmutzwassermenge auch dann zu schätzen, wenn die Ablesung der Wasserzähler durch den Gebührenpflichtigen nicht erfolgt bzw. nicht ermöglicht wird.
- (7) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (Klärschlamm Entsorgung) wird nach der tatsächlich entsorgten Klärschlammmenge bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Klärschlamm.

**§ 4  
Gebührenehöhe**

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser bzw. je m<sup>3</sup> Klärschlamm einheitlich 2,95 Euro.

**§ 5  
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück nicht mehr an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist.

**§ 6  
Erhebungszeitraum, Vorauszahlungen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebährensuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum mit jährlicher Ablesung ist das Abrechnungsjahr (ein Jahr, „rollierendes System“). Der Erhebungszeitraum mit quartalsweiser oder monatlicher Ablesung (Großeinleiter) ist der jeweilige Ablesungszeitraum. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebährensuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebährensuld durch Gebährenscheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gemäß Abs. 1 Satz 2 zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebährenscheid nach Abs. 2 auf Grundlage der im vorherigen Erhebungszeitraum angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit der im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebährenehø festgesetzt und betragen je Vorauszahlung 1/11 der so ermittelten Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe für die einzelnen Ableserbezirke im Laufe eines jeden Jahres wie folgt fällig:

Ablesebezirk	15.01.	15.02.	15.03.	15.04.	15.05.	15.06.	15.07.	15.08.	15.09.	15.10.	15.11.	15.12.
121	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja	ja	ja
122	ja	nein	nein	ja	ja							
123	nein	ja	nein									
124	nein	nein	ja									
131	ja	nein	nein	ja	ja							
132	nein	nein	ja									
431	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja
432	nein	nein	ja									

Die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebährensuld für diesen Zeitraum angerechnet. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen.

Bei quartalsweiser oder monatlicher Abrechnung werden keine Vorauszahlungen gefordert.

- (4) Entsteht die Gebährensuld erstmals im Laufe eines Abrechnungsjahres, kann die Stadt Vorauszahlungen durch gesonderten Bescheid anhand von Vergleichsdaten festsetzen.

**§ 7  
Gebührensuldpflichtige**

- (1) Gebährensuldpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebährensuld dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafte Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (5) Bei Wohneigentum können die Gebährensuld einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebährensuldbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohneigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (6) Mehrere Gebährensuldpflichtige für dieselbe Gebährensuld haften gesamtschuldnerisch.
- (7) Beim Wechsel des Gebährensuldpflichtigen geht die Gebährensuld mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebährensuldpflichtigen über. Dies gilt für die Gebährensuldpflichtigen gem. Absatz 2 und 3 entsprechend.

**II. Teil – Ersatz der Kosten für die Grundstücksanschlüsse  
(Kostenersatz)**

**§ 8  
Kostenersatzanspruch**

- (1) In Gebieten mit Trennverfahren (gesonderte Leitungen für Niederschlags- und Schmutzwasser) sind der Stadt als Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 2 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt, d. h. für Regen- und Schmutzwasserkanal gemeinsam, folgende Einheitssätze zu ersetzen:

- Grundstücksanschlusskanal..... 489,36 Euro / m (für Nennweite 150 und 200)
- Revisionschacht ..... 1.118,16 Euro / Anschluss (für Durchmesser 400)



Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend. Sofern nur ein Regen- oder nur ein Schmutzwasseranschluss hergestellt oder erneuert wird, sind nur die halben Einheitssätze zu entrichten. Bei anderen Nennweiten bzw. anderem Durchmesser und für die Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung sind die Kosten für den tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.

- (2) In Gebieten ohne Trennverfahren (nur eine Leitung für Schmutzwasser) sind der Stadt als Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 2 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt folgende Einheitssätze zu ersetzen:

- Grundstücksanschlusskanal .....244,68 Euro / m (für Nennweite 150 und 200)
- Revisionschacht .....559,08 Euro / Anschluss (für Durchmesser 400)

Schmutzwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend. Bei anderen Nennweiten bzw. anderem Durchmesser und für die Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung sind die Kosten für den tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.

- (3) Die Durchführung der Maßnahmen entsprechend Abs. 1 und 2 kann davon abhängig gemacht werden, dass der Grundstückseigentümer eine Vorausleistung in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlich anfallenden Kosten erbringt. Die Fälligkeit der Vorausleistung wird unter § 9 Abs. 2 geregelt.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend für weitere sowie für vorläufige oder vorübergehende Grundstücksanschlüsse.

### § 9

#### Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Vorausleistungen sind mit dem endgültigen Kostenersatzanspruch zu verrechnen.
- (2) Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 10

#### Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### III. Teil – Schlussbestimmungen

### § 11

#### Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Kostenersatzpflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt oder den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren oder des Kostenersatzanspruches erforderlich sind.
- (2) Die Stadt oder der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu dulden und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen und die Kostenersatzpflichtigen sowie ihre Vertreter haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Zutritt zu ihren Räumen, ihrem Grundstück und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren oder des Kostenersatzanspruches erforderlich ist.

### § 12

#### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers und für die Höhe der Benutzungsgebühr maßgebenden Umstände, sind der Stadt vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen der Stadt über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Stadt leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 3 seiner Verpflichtung zum Einbau von Messeinrichtungen nicht nachkommt,
  2. entgegen § 3 Absatz 5 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht,
  3. entgegen § 11 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  4. entgegen § 11 nicht duldet, dass Bedienstete der Stadt oder ihre Beauftragte das Grundstück betreten,
  5. entgegen § 12 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

### § 14

#### Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit das zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt notwendig ist.

### § 15

#### Inkrafttreten

Die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf vom 05.07.2017 (BV0054/2017) außer Kraft.

Hennigsdorf, 28.06.2018

Th. Günther  
Bürgermeister

## Öffentliche Zahlungserinnerung

Gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg wird an die rechtzeitige Zahlung der am **15.08.2018** fälligen kommunalen Steuern einschließlich steuerliche Nebenleistungen erinnert.

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die fällig gewordenen Beträge unter Angabe des Kassenz Zeichens pünktlich zu entrichten, falls kein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt wurde. So ersparen Sie sich weitere Kosten durch Mahnung und nachfolgender Beitreibung der Forderungen.

Die Bankverbindung der Stadt Hennigsdorf lautet wie folgt:  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN: DE03 1605 0000 3703 3021 00

## Mit einem Austauschschüler zu Hause die Welt entdecken

### Bürgermeister Günther unterstützt die Suche nach Gastfamilien in Hennigsdorf

Bürgermeister Thomas Günther unterstützt die Suche nach Gastfamilien für Austauschschülerinnen und Austauschschüler aus aller Welt, die mit der gemeinnützigen Austauschorganisation Youth For Understanding (YFU) im August/September 2018 nach Deutschland kommen. Die 15- bis 18-jährigen Jugendlichen werden hier zur Schule gehen und freuen sich schon darauf, durch das Leben in einer Gastfamilie die deutsche Sprache und Kultur persönlich kennenzulernen.

Darunter ist auch eine Schülerin aus Mexiko, die ab Sommer bei einer Familie in Hennigsdorf leben wird. „Ich würde mich freuen, wenn sich noch mehr Familien bereit erklären würden, einen Austauschschüler aufzunehmen“, so Bürgermeister Günther. „Ein Jahr mit einem Jugendlichen aus einem anderen Land zu verbringen, ist eine sehr bereichernde Erfahrung und passt gut zu einer weltoffenen Stadt wie Hennigsdorf.“

Gastfamilien entdecken während des Austauschjahres eine andere Kultur im eigenen Zuhause und erweitern ihre Familie um ein neues, internationales Mitglied. Freundschaften, die in dieser Zeit entstehen, halten oft ein Leben lang. Grundsätzlich sind alle gastfreundlichen Familien und Paare geeignet, Gastfamilie zu werden. „Ein besonderes Luxus- oder Besichtigungsprogramm erwarten die Schüler nicht – es geht vor allem darum, die Jugendliche herzlich zu empfangen“, erklärt Günther. Alle Schüler besitzen bei Ankunft in ihren Gastfamilien mindestens grundlegende Deutschkenntnisse. YFU bereitet sie wie die Gastfamilien auf das gemeinsame Jahr vor und steht ihnen auch während des Jahres bei allen Fragen zur Seite.

Familien und Paare, die Interesse haben, ab August oder September einen Austauschschüler für drei bis elf Monate bei sich aufzunehmen, können sich gern bei YFU melden:

**Telefon: 040 227002-0 · E-Mail: [gastfamilien@yfu.de](mailto:gastfamilien@yfu.de)**

Weitere Informationen im Internet unter:  
**[www.yfu.de/gastfamilien](http://www.yfu.de/gastfamilien)**

#### Über YFU

Das Deutsche Youth For Understanding Komitee e.V. (YFU) organisiert seit über 60 Jahren langfristige Jugendaustauschprogramme weltweit. Zusammen mit Partnerorganisationen in rund 50 Ländern setzt sich YFU für Toleranz und interkulturelle Bildung ein. Seit der Gründung im Jahr 1957 haben insgesamt etwa 60.000 Jugendliche an den Austauschprogrammen teilgenommen. YFU ist ein gemeinnütziger Verein und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.



# HENNIGSDORFER UMWELTPREIS 2018

Umweltengagement und -projekte gesucht!

► **Bis 30.09.2018 bewerben**



## Was wird geehrt?

Mit dem Umweltpreis sollen u.a. **dauerhaftes Engagement** in gemeinnützigen Umwelt- und Naturschutzorganisationen, durchgeführte **Umwelt- und Naturschutzprojekte** von Kitas und Schulen oder nachhaltig nutzbare und praktisch umsetzbare Projekte zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes mit öffentlicher Wirksamkeit ausgezeichnet werden.



## Wen kann ich vorgeschlagen?

Einzelpersonen oder Gruppen, die sich ehrenamtlich besonders für den Natur- und Umweltschutz in unserer Stadt engagieren. Für Teilnehmer unter 16 Jahre, Schulen und Kindertagesstätten wird ein Jugendumweltpreis ausgelobt.



## Wie kann ich teilnehmen?

Bewerbungsformular online ausfüllen, Teilnahmeerklärung unterschreiben und an die Stadt Hennigsdorf schicken.



## Was erhalten die Gewinner?

Es werden die Kategorie „**Kinder- und Jugendumweltpreis**“ sowie „**Bürger/innen Umweltpreis**“ ausgeschrieben, die jeweils mit **500 EURO** dotiert sind.



100 BIENEN-  
BÄUME FÜR  
HENNIGSDORF?

BÜCHER-  
SCHRANK?

DINNER IN  
WEISS?

# Entscheider gesucht!

100.000 Euro für Ihre Vorschläge.

RATGEBER FÜR  
SENIOREN?

IMAGE-  
FILME?

...

**Bürgerhaushalt Hennigsdorf**

Live-Abstimmung am 06.10.2018

im Bürgerhaus

Alle Vorschläge online unter:

[www.buergerhaushalt-hennigsdorf.de](http://www.buergerhaushalt-hennigsdorf.de)

Kaffee-  
spezialitäten  
vor Ort!





# 24.-26.AUGUST STADTHAFEN HENNINGSDORF



[www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de)

[f/hennigsdorf.de](https://www.facebook.com/hennigsdorf.de)

## Der Opener DONNERSTAG, 23.AUGUST

19.30 Uhr **Open-Air-Kino-Picknick** mit dem Kultfilm „Fluch der Karibik 1“ (im Rahmen des Bürgerhaushaltes)

## Das Fest FREITAG, 24. AUGUST

18.00 Uhr **Offizielle Eröffnung** durch den Bürgermeister Thomas Günther

18.15 - 19.15 Uhr **Les Locomusics** aus der Hennigsdorfer Partnerstadt Choisy-le-Roy

20.00 - 22.00 Uhr **Skorbut – die Piratenband aus dem hohen Norden**

Der Käptn will ein gutes Shanty-Konzert, die Mannschaft spurt nicht und macht aus *LaPaloma* einen Disco-Knaller, *Kaperfahrt* einen Reggae, *Tüdelband* eine gnadenlose Rocknummer und aus *Drunken Sailor* eine U2 Version!

22.00 Uhr **Musikalisches Höhenfeuerwerk**

22.30 - 24.00 Uhr **Captain Silver – „IT'S ONLY SMOKE AND ROCK'N ROLL“**

Treibender, straighter Rock'n Roll gepaart mit gefühlvollen Balladen und angeführt von dem einbeinigen Captain (ist kein Witz) ergeben eine explosive Rock-Mischung!

## SAMSTAG, 25. AUGUST

11.00 - 13.00 Uhr **Shanty-Chor Kremmen** Lieder, so schön wie der Norden!

13.30-14.30 Uhr **Freddy Albers – eine Hommage an Freddy Quinn & Hans Albers** Die schönsten Seemannslieder & Filmschlager in einer maritimen Show.

### KINDER-UND FAMILIENPROGRAMM

14.35 - 14.45 Uhr **Kinder aus dem Hort „Havelfüchse“** präsentieren ein selbstgeschriebenes Gedicht als Theaterstück

15.00 - 15.45 Uhr **Kapitän Flunker** Mit einer spektakulären Piratenshow sorgt der 2,02 m große Pirat mit Jonglage, Zauber und gnadenloser seemännischer Frechheit für einen Ohren- und Augenschmaus für die ganze Familie.

16.15 - 17.45 Uhr **Störtebücker's Piratenparty** Bernward Büker, der exzellente Live-Musiker kommt mit seiner Band „Die Piraten der Liebe“ und waschechter Piratenmusik zum Mitsingen und Mittanzen auf die zünftige Piratenbühne.

18.00 - 18.45 Uhr **Die Partymacher – die Piratenshow, ein musikalischer Spaß für alle Generationen!** Ohrwurm-Partyhits am Stück!

19.15 - 20.30 Uhr **Alaska Pirate** Echter authentischer Rock mit Einflüssen aus Post-Hardcore und Grunge!

21.00 - 24.00 Uhr **Cover Piraten – die Partyband aus Hamburg** Sie entern die Bühne mit einem Raubzug durch die letzten drei Jahrzehnte der Musikgeschichte. Mit dabei sind u. a. Songs von Adele, Lady Gaga, Robbie Williams, Pink oder Jan Delay, Black Eyed Peas, AC/DC, Toten Hosen, Nena und Wolfgang Petry.

### SONNTAG, 26. AUGUST

11.00 - 11.30 Uhr **Familienchor Hennigsdorf e.V.** stimmt mit Shantys & anderen Liedern auf den Sonntag ein

11.40 - 12.10 Uhr **Die Matrosen – Anker werfen – Segel setzen!** Comedy-Zauber-Show mit jeder Menge Seemannsgarn

12.20 - 12.50 Uhr **Akwaaba Ensemble der Musikschule Hennigsdorf**

13.00 - 14.00 Uhr **Seemann Loschi** begeistert mit zotigem Charme und spaßigen Anekdoten

### KINDER-UND FAMILIENPROGRAMM

14.15 - 14.45 Uhr **Die Matrosen – Anker werfen – Segel setzen!** siehe 11.40 - 12.10 Uhr

15.15 - 16.05 Uhr **Markus Rhode & Band „Piraten, Wellen & Spinat“** Matrosenshirt, Dreitagebart, Gitarre und jede Menge Mitmach-Songs – das sind seine unverwechselbaren Markenzeichen. Dazu kommen spielerisch spannende Geschichten und ein cooler Beat.

16.30 - 17.30 Uhr **MATROSEN in Lederhosen** Wir machen Stimmung von maritim bis alpin, quer durch's Land! Für alle Schlager- und Volksmusikfans.

18.00 - 20.00 Uhr **Die Piraten – Die Band aus Norddeutschland** Immer auf der Jagd nach Beute kapern sie in ihren Originalkostümen das Publikum mit total verrockten, alten Seemannsliedern!

Änderungen vorbehalten!

### ANGEBOTE AUF DEM LAND UND ZU WASSER

Der kurbrandenburgische Marineverein e.V. stellt den Mast der **Staatsyacht „Sehnsucht“** und präsentiert sich in historischen Kostümen.

**Haveltouren mit der Reederei Grimm & Lindecke** – samstags und sonntags jeweils von 11.00 - 13.00, von 14.00 - 15.00 und von 16.00 - 17.00 Uhr

**Achtersausfahrt mit dem Bürgermeister** – RC Oberhavel: Samstag, 25. August, ab 14 Uhr Prominentenachter mit dem Bürgermeister und anschließender kleiner Regatta.

### FREITAG, 24. AUGUST

20.00 - 24.00 Uhr **Die lustigen Fische aus der großen bunten Unterwasserwelt** – augenzwinkernder Walkact

### SAMSTAG, 25. AUGUST

14.00 - 18.00 Uhr **Tag der offenen Tür & Peter Ott's Studiodisko** – beim RC Oberhavel Hennigsdorf e.V.

14.00 - 18.00 Uhr **Nasse Nixen nörgeln nicht – Straßentheater**

14.00 - 18.00 Uhr **Rohrleitungsregatta** die abwechslungsreiche Schifflchenbahn für fröhliche Wasserspiele zum Selberbauen beim Motorwassersportclub MCH

14.00 - 18.00 Uhr **Angelzielwerfen** mit den Angelfreunden vom Stahl Hennigsdorf e.V.

### SONNTAG, 26. AUGUST

11.00 - 18.00 Uhr **Science Lab mit Wassereperimenten**

14.00 - 18.00 Uhr **Freda Fluxus – der charmante Frosch** glitzernde, umwerfende Überraschung auf dem Fest!

14.00 - 18.00 Uhr **Schatzsuche mit Kapitän Flunker**

**AUSSERDEM AUF DEM FEST:** Riesenrad, Trampolin, Karussells, Walking Balls, Piratenspaß mit Gummibärchencrew: u.a. Surf-Simulator „Monsterwelle“ & Power-Paddler; Riesen-Piraten-Hüpfburg, Wasserspielmobil u.v.m.

**Präsentation weiterer VEREINE & INSTITUTIONEN aus Hennigsdorf:** Stadtinformation, Fachdienst Familie, Jugend und Integration, Ausländerbeirat: **Quizz & XXL Jenga-Spiel u.a. „Schlag den Bürgermeister“** | Freiwillige Feuerwehr Hennigsdorf: **Dosenschießen mit der Kübelspritze & Präsentation eines Löschfahrzeuges** | Stadtwerke Hennigsdorf GmbH: **Wärmedrehscheibe & Aktionen** | Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH | Märkische Allgemeine Zeitung: **Gewinnspiel** | DRK Wasserwacht, Ortsgruppe Hennigsdorf | Imkerverein Hennigsdorf | Märkischer Zeitungsverlag GmbH & Co.KG | **„Havelschatz“, das ultimative Wasserschlachtenteuer** mit dem Gemeinschaftszentrum Konradsberg zum **Erobern der gegnerischen Flagge und Finden eines Schatzes** | Mrs. Sporty | Wohnungsgenossenschaft Einheit Hennigsdorf eG: **Wassereperimente und Gesichterschminken** | Martin-Luther-Kirchengemeinde: **Spiel- und Mitmachparcour** | Hort Pfiffikus: **Experimente rund ums Wasser** | Familienchor Hennigsdorf e.V.: **Bastelangebot**

Wir danken folgenden Unternehmen für die freundliche Unterstützung des Havelspektakels:



Des Weiteren danken wir folgenden Firmen für Spenden: Stadtwerke Hennigsdorf GmbH, Stadtservice Hennigsdorf GmbH, Ruppin Consult GmbH, Bau- und Möbelschlerei Andreas Thiele, Bäckerei Angermüller, Bürokom GmbH, Wyndham Garden Hotel Hennigsdorf, Werbeagentur WebRich, OWA GmbH, Autohaus Schmidt GmbH, BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Brahms GmbH, Hennigsdorfer Elektrostahlwerke GmbH, co :bios Technologiezentrum GmbH, AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH, Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH





# DÖHNERT

BESTATTUNGSHAUS SEIT 1893

VORSORGE - EINE SORGE WENIGER

-Partner Bestattungsvorsorge Treuhand AG

- Erd-, Feuer-, See- und Baumbestattungen
- Abschluss von Vorsorgeverträgen und Sterbegeldversicherungen
- Erledigung aller Formalitäten
- Reden Sie mit uns....



**BESTATTER**  
VOM HANDWERK GEPRÜFT

16761 Hennigsdorf A.-Schweitzer-Str.14 Tel. 03302.801254	16727 Velten Viktoriastraße 1a Tel. 03304.5210646	16766 Kremmen Terminvereinbarung Tel. 033055.219955
--	---	---

# SUPERB



SKODA  
SIMPLY CL EEVER

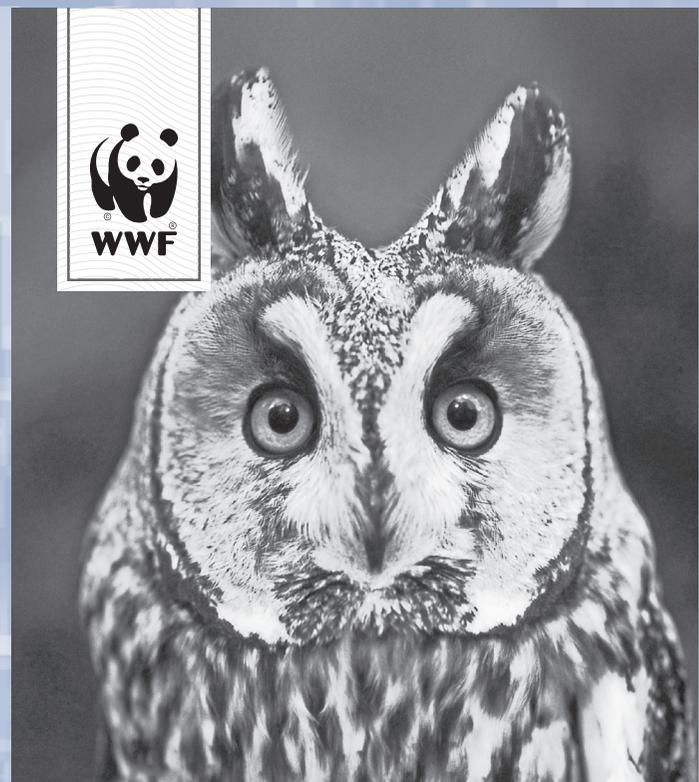
Unser Hauspreis:  
ab **24.590,-**

**Auto Punkt Falkensee Spandau**

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 13-5,2, außerorts: 7-3,6, kombiniert: 9,3-4,2, CO<sub>2</sub>-Emission, kombiniert: 215-109 g/km (gemäß VO (EG) Nr.715/2007), Abb. zeigt Sonderausstattung.

<b>Falkensee</b> Coburger Straße 8 ☎ 03322 / 35 35	<b>Berlin Spandau</b> Päwesiner Weg 20 ☎ 030 / 333 20 64
--	--

autopunkt-falkensee.de



## IHRE STIFTUNG FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, einfach eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld | **WWF Deutschland**  
Reinhardtstraße 14 | 10117 Berlin  
Telefon 030 311 777 730 | [wwf.de/stiftung](http://wwf.de/stiftung)



# Zweirad Ebert

FACHHÄNDLER

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf  
Telefon (03302) 22 41 00  
[www.zweirad-ebert.com](http://www.zweirad-ebert.com)

Fahrräder • Motorroller  
Motorräder  
Werkstatt • Zubehör  
E-Bike  
Service Center

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf



*Herzog*  
**BESTATTUNGSHAUS**



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Übernahme aller Behördengänge & Formalitäten
- unverbindliche Vorsorgeberatung
- Hausbesuche (kostenfrei)

16761 Hennigsdorf · Parkstraße 2 / Ecke Neuendorfstraße  
**Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20**  
[www.bestattungshaus-herzog.de](http://www.bestattungshaus-herzog.de)

**CONTAX GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft



**CONTAX**

*Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!*

**Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung**

**DMSZ**  
Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001  
QM 00627-1

**Zweigniederlassung Velten**

Mittelstraße 9 • 16727 Velten  
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99  
E-Mail: [info@contax-velten.de](mailto:info@contax-velten.de)

**WEIHRAUCH**

**Bestattungen**



Fontanestraße 84  
16761 Hennigsdorf

Tag & Nacht ☎ **03302 / 80 28 34**



[info@Weihrauch-Bestattungen.de](mailto:info@Weihrauch-Bestattungen.de) · [www.Weihrauch-Bestattungen.de](http://www.Weihrauch-Bestattungen.de)

**Ihr Einsatz ist unbezahlbar.  
Deshalb braucht sie Ihre Spende.**



[www.seenotretter.de](http://www.seenotretter.de)



## Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

**Herausgeber:** Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.

**Anschrift des Herausgebers:** Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

**Ansprechpartner:** Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124

**Verleger:** Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,  
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

**Anzeigenleitung:** André Tackenberg

**Druck:** Druckhaus Oberhavel GmbH, Gewerbegebiet Nord, An den Dünen 12, 16515 Oranienburg

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im Büro des Bürgermeisters, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann ab der Ausgabe Amtsblatt Nr. 3/2006 unentgeltlich von der Internetseite [www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.